Ueber römischrechtliche und gemeinrechtliche Familienfideikommisse unter Berücksichtigung der Frankfurter Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität
zu Marburg.

Vorgelegt von
Engelhard Niemann
Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M.

Auszug.

I. Die deutschen Familiengüter vor der Rezeption.

Die Grundprinzipien des Instituts des Familienfideikommisses, die beschränkte Veräußerlichkeit des Grundbesitzes und die besondere Erbfolge in demselben, fanden sich schon früh im deutschen Recht. Einen besonderen Einfluß auf die Entwicklung der Fideikommisse übte das Lehnswesen aus. Bei diesem bildete sich zuerst der Grundsatz der Erblichkeit im Mannesstamm im Interesse des Familienansehens aus. Da die Lehen der Aemter wegen mit dem Allod verbunden waren, übertrug sich das Interesse an der Erhaltung auch auf die Allodialgüter.

Seit dem 13. Jahrhundert setzte sich in Deutschland mehr und mehr das gleiche Erbrecht für Söhne und Töchter durch. Diesem Grundsatze der kognatischen Erbfolge gegenüber suchte man in manchen namentlich adeligen Kreisen die agnatischen Prinzipien festzuhalten. Hierzu dienten die Erb- und Stammgüter. Sie bildeten die Brücke zwischen den alten Rechtsanschauungen und den Ideen, die einen Niederschlag in den später auftretenden Familienfideikommissen gefunden haben.

Der hohe Adel konnte kraft seiner Autonomie nach dem Untergang des alten deutschen Vorzugsrechts der Söhne vor den Töchtern ein Sonderrecht für seine Erb- und Familienverhältnisse schaffen. Weitere Mittel, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, waren außer der Autonomie noch die Erbverzichte, Erbverträge, Erbverbrüderungen und die Ganerbschaften.

Von großem Einfluß auf die späteren Fideikommisse waren der aus der Theorie des langobardischen Lehnsrechtes entnommene Begriff der successio ex pacto et providentia maiorum sowie die Einzelerbfolge. Diese kam seit dem 14. Jahrhundert auf, zunächst im Lehnrecht und Hofrecht. Außer dem Einfluß des Lehn- und Hofrechtes hat später namentlich auch das Vorbild der spanischen Majorate dem Gedanken der Einzelerbfolge bei den Familienfideikommissen zum Sieg verholfen. Die spanischen Majorate sind jedoch nicht als die eigentliche Quelle der deutschen Familienfideikommisse zu betrachten; die einheimischen Grundideen des Familiengutes wurden durch den Gedanken der Einzelerbfolge nur bereichert.

II. Das römischrechtliche Institut der fideicommissa familiae relicta.

Das Vermächtnis des alten römischen Rechts, das Legat, war dazu bestimmt, auf Kosten der Erbschaft einzelne Vorteile dritten Personen zuzuwenden. Es war nur gültig, wenn es in einem Testament einem Testamentserben auferlegt und in lateinischer Sprache mit bestimmten feierlichen Worten abgefaßt war.

Seit Kaiser Augustus war auch die formlose Bitte des Testators, einem Dritten etwas zuzuwenden, rechtsverbindlich. Fideicommissum est, quod non civilibus verbis, sed precative relinquitur, nec ex rigore iuris civilis proficiscitur, sed ex voluntate datur relinquentis. (Ulp. tit. 25 § 1.).

Obwohl bis Justinian zwischen Legat und Fideikommiß prozessuale und materielle Unterschiede bestanden, so hatte doch das formlose Vermächtnis den gleichen Erfolg wie das Legat, nämlich die Verpflichtung des Erben zur Auszahlung des Zugewendeten. Justinian hob daher den Unterschied zwischen beiden Vermächtnissen vollständig auf, und es gab von jetzt ab nur noch ein Vermächtnis, das man als legatum oder fideicommissum bezeichnete.

Der Satz semel heres, semper heres galt nicht für die Vermächtnisse. Der Testator konnte deshalb dem Erstbedachten das Vermächtnis mit der Bestimmung zuwenden, daß das vermachte Objekt nach einer gewissen Zeit oder nach dem Tode des ersten Vermächtnisnehmers an einen zweiten, dann an einen dritten u. s. w. übergehen sollte. Ein Anwendungsfall dieses sukzessiven Vermächtnisses ist das fideicommissum familiae relictum.

Eine bestimmte Folgeordnung bildete sich hierfür nicht aus. Nach der Novelle 159 sollte das Fideikommiß nach vier Generationen erlöschen und in der Hand des vierten Inhabers der vermachte Gegenstand freies Gut werden.

III. Das gemeinrechtliche Familienfideikommiß.

Durch die Rezeption wurde das römische Recht in Deutschland eingeführt. Es wurde zwar als gemeines Recht aufgenommen, doch hatte es nur subsidiäre Geltung. Land- und Stadtrechte gingen ihm vor. Auch das autonome Sonderrecht des hohen Adels hatte sich behauptet. Dagegen unterstand der niedere Adel dem gemeinen Rechte. Während somit der hohe Adel durch die autonome Satzung eine gesetzliche Bindung seines Grundbesitzes erreichte, mußte der niedere Adel seine Stammgutsstiftungen dadurch sichern, daß er bei ihrer Errichtung römische Formen anwandte. Das Institut, das diesem Zwecke diente, war das fideicommissum familiae relictum, mit welchem man lehensrechtliche Ideen besonders der successio ex pacto et providentia maiorum verband. Den größten Einfluß auf die neue Lehre übte Knipschildt mit seinem „Tractatus de fideicommissis

familiarum nobilium, von Stammgütern, sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur" (1654) aus.

Das Fideikommiß wurde in frühester Zeit hauptsächlich durch Testament errichtet. Daneben gab es aber auch Errichtungen durch Verträge. J. H. Böhmer wies als erster darauf hin, daß die Fideikommiß-Errichtung durch Vertrag nach römischem Recht ungültig sei, und daß das Fideikommiß ein germanisches Rechtsinstitut sei, das einer Rechtfertigung aus dem römischen Recht nicht bedürfe. Pütter, Moser und Posse griffen diesen Gedanken auf, und so hat sich das Familienfideikommiß in seiner besonderen Form während des 17. und 18. Jahrhunderts ausgebildet.

Es wurde nunmehr ein Rechtsinstitut, welches darauf beruhte, daß gewisse Güter durch Privatdisposition für unveräußerlich erklärt wurden, um auf die Nachkommenschaft vererbt und dieser erhalten zu werden. Eine bestimmte Form war nicht erforderlich, auch hat sich ein ausschließlich für die Fideikommißerrichtung bestimmtes Rechtsgeschäft nicht ausgebildet. Gegenstand eines Fideikommisses konnte jedes Vermögensobjekt sein. Irgend eine Beschränkung in dieser Beziehung fand sich im gemeinen Recht nicht.

Der Fideikommißbesitzer galt als der Eigentümer des Fideikommißgutes. Er war jedoch beschränkt durch den Stiftungswillen und den Stiftungszweck, welcher die Ausübung des Eigentums nur salva substantia rei gestattet, da die Rechte der nachfolgeberechtigten Familienmitglieder der freien Verfügungsgewalt des Eigentümers im Wege standen. Wurde trotzdem über das Fideikommißgut verfügt, so konnten die Anwärter mit der revokatorischen Klage gegen die Erwerber auftreten. Die herrschende gemeinrechtliche Praxis ließ diese Klage erst zu, wenn die Anwärter zur Nachfolge gelangt waren. Nach der neuen Lehre dagegen ist der nächste Anwärter zur sofortigen Anstrengung der Revokationsklage befugt.

Für die Nachfolge in das Fideikommiß waren die Bestimmungen des Stifters maßgebend. Das Wesen der Nachfolge wird heute als eine eigentümliche Nachfolge in einen Komplex von Rechten und Verbindlichkeiten bezeichnet und von Gierke als eine deutschrechtliche Sondernachfolge in einen Vermögensbegriff als solchen charakterisiert. Der Nachfolger leitet sein Recht vom Stifter ab, und er sukzediert nach dem Grundsatz der successio ex pacto et providentia maiorum. Sein Verhältnis zum Vorbesitzer ist ohne Bedeutung; dieser kann ihm sein Recht nicht schmälern, beschränken oder entziehen.

Die Beendigung des Familienfideikommisses erfolgte hauptsächlich durch Untergang des Objektes oder durch Aussterben der bedachten Familie. Im letzteren Falle wurde das Fideikommißgut in der Hand des letzten Besitzers dessen freies Eigentum. Weiterhin erlosch ein Fideikommiß auch nach Ablauf der ihm vom Stifter bestimmten Zeit. Im Gegensatz zu einigen Partikularrechten konnte nach gemeinem Recht von den Anwärtern eine Aufhebung nicht beschlossen werden.

IV. Die Frankfurter Familienfideikommisse.

In der freien Reichsstadt Frankfurt am Main galt das gemeine Recht, das durch die Frankfurter Reformation vom Jahre 1509 eingeführt worden war. Die grundlegende Bestimmung für das Familienfideikommiß ist Teil IV. Titel 5.

a) Das älteste Frankfurter Familienfideikommiß war dasjenige der Familie Stalburg. Es wurde im Jahre 1567 durch Testament errichtet und bestand bis zum Jahre 1789. Der Hauptbestandteil dieses Fideikommisses war das auf dem Kornmarkte stehende Stammhaus der Familie Stalburg. Das Haus steht heute nicht mehr. Es wurde im Jahre 1789 abgerissen und an seine Stelle die deutschreformierte Kirche gebaut.

b) Im Jahre 1603 stiftete Johann Jakob Cayb ein Fideikommiß. Zu ihm gehörte insbesondere das Haus „zum großen Fischborn." Wie lange dieses Fideikommiß bestanden hat, ist nicht festzustellen. Ueber seinen Bestand hat ein langwieriger Prozeß geschwebt, der später im Vergleichswege erledigt wurde.

c) Das nächste Familienfideikommiß ist von Heinrich Bartels im Jahre 1710 errichtet worden. Es bestand aus dem Hause „zum Ulmerhof" in der Großen Sandgasse, einem Gut vor dem Bockenheimer Tore, sowie einem Kapital von 49402 Gulden. Im Jahre 1749 verzichteten die Agnaten auf dieses Fideikommiß.

d) Für die Familie von Barkhausen wurden in den Jahren 1718 und 1724 zwei Fideikommisse gegründet. Das erste Fideikommiß stiftete Heinrich von Barkhausen, das zweite Remigius von Barkhausen.

e) Georg von Holzhausen errichtete im Jahre 1721 ein Fideikommiß zu Gunsten seiner Familie. Dasselbe bestand bis zum Jahre 1896. Es mußte infolge des Frankfurter Fideikommißgesetzes von 1848 aufgelöst werden.

f) Friedrich Maximilian von Günterode und seine Ehefrau Susanne Marie geb. von Ruland ordneten durch Familienvertrag vom 4. Oktober 1572 eine Reihe von Fideikommissen zu Gunsten ihrer Kinder und deren Nachkommen an. Einige derselben wurden durch Vertrag vom 27. März 1786 noch vergrößert. Heute bestehen noch drei dieser Fideikommisse.

g) Das Fideikommiß zu Gunsten der Familie von Lersner wurde im Jahre 1753 von Friedrich Maximilian von Lersner und seiner Ehefrau Sofie Magdalena geb. von Siverdes errichtet. Es bestand hauptsächlich aus Familienbesitzungen in Nieder-Erlenbach. Auch dieses Fideikommiß wurde in Gemäßheit des Frankfurter Gesetzes von 1848 aufgelöst, an seiner Stelle jedoch ein neues hessisches Fideikommiß errichtet.

h) Ein römischrechtliches Fideikommiß, das also bis zur vierten Generation dauern sollte, stiftete im Jahre 1762 der Frankfurter Allesina Schweitzer aus seinem in Sindlingen gelegenen Gut.

i) Das Fideikommiß der Familie von Fichard errichtete Johann Carl von Fichard im Jahre 1763. Es besteht heute nicht mehr, da es nach dem Gesetze von 1848 aufgelöst werden mußte.

k) Im Jahre 1769 wurde das Heyder'sche Familienfideikommiß gestiftet. Es besteht aus einem Wohnhaus, zwei Kirchenstühlen in der Barfüßer- und Katharinenkirche, mehreren Grundstücken und einem Kapital von 30 000 Gulden und wird zur Zeit in Uebereinstimmung sämtlicher Fideikommißberechtigten aufgelöst.

l) Heinrich Karl von Barkhausen gen. Wiesenhütten belegte im Jahre 1791 den größten Teil seiner Besitzungen mit einem Fideikommiß. Dieses sowie ein weiteres Fideikommiß, das im Jahre 1822 errichtet wurde, bestehen heute noch.

m) Auch zu Gunsten der Familie von Bethmann bestehen zwei Fideikommisse. Das erste wurde im Jahre 1783 von Johann Philipp Bethmann, das zweite im Jahre 1820 von Simon Moritz von Bethmann errichtet. Beide Fideikommisse sind noch in Kraft. Der jetzige Inhaber derselben ist Simon Moritz Henning August Freiherr von Bethmann.

V. Die Fortentwicklung des Fideikommißrechtes in Frankfurt, insbesondere das Fideikommißgesetz vom 28. März 1848.

Den Abschluß der zu Anfang des 19. Jahrhundert in Frankfurt einsetzenden Kämpfe gegen das Familienfideikommiß bildete das Fideikommißgesetz vom 28. März 1848. Die Neuerrichtung von Fideikommissen wurde verboten. Die bestehenden Fideikommisse, deren Besitzer bereits verstorben waren, konnten solange in Kraft bleiben, als Anwärter, die am Tage der Veröffentlichung des Gesetzes schon geboren oder erzeugt waren, am Leben sind. In der Hand des letzten Besitzers sollte das Fideikommiß freies Gut werden. Hiermit war das Schicksal der Frankfurter Familienfideikommisse entschieden, sodaß die Weiterentwicklung des Fideikommißwesens in Preußen ohne Einfluß für Frankfurt war. Auch ohne die preußische Verordnung vom 10. März 1919, die bestimmt, daß alle Familiengüter aufzulösen sind, wäre den Fideikommissen in Frankfurt nur noch eine kurze Lebensdauer beschieden.

Buchdruckerei Georg Maass
Fürstenberg (Mecklb.)